



Statuten der Schweizerischen Zuchtrichtervereinigung

Name, Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen der Schweizerischen Zuchtrichtervereinigung (SZV) bildet diese eine Vereinigung, die Ziervögel Schweiz angeschlossen ist.

Art. 2

Zweck und Ziel sind:

- a) Erstellen und revidieren von Bewertungsrichtlinien und Standards
- b) Ausübung einer ausgeglichenen und objektiven Bewertung an Ausstellungen;
- c) Schulung der Zuchtrichter durch Repetitionskurse;
- d) Vermittlung der theoretischen und praktischen Erkenntnisse nach aussen;
- e) Mitarbeit bei der Ausbildung der Scholaren zu Zuchtrichtern:innen;
- f) Pflege der Kameradschaft unter Berücksichtigung von gegenseitiger Achtung;

Art. 3

Die SZV verpflichtet sich, bei Vogelausstellungen der Verbände «Ziervögel Schweiz», «SWV» und «ZEWA», sowie deren angeschlossenen Vereinen, Zuchtrichter zu stellen und nach dem Schweizerischen Prämiierungsreglement und den gültigen Standards zu prämiieren.

Art. 4

Die SZV ist in den prämiierungstechnischen Belangen selbstständig. Der Verband Ziervogel Schweiz und angeschlossene Mitglieder können Anträge für technische Änderungen an die SZV stellen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann nur werden, wer die Ausbildung zum Zuchtrichter:in nach den SZV - Vorschriften absolviert und die entsprechenden Prüfungen besteht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in folgende Kategorien:

- a) Amtierende Zuchtrichterinnen oder Zuchtrichter
- b) Nichtamtierende Zuchtrichterinnen oder Zuchtrichter
Amtierende Zuchtrichter(innen), welche die Richtertätigkeit nicht mehr ausüben wollen, können sich auf schriftliches Begehr hin auf Ende eines Kalenderjahres auf die Liste der nichtamtierenden Richter:innen setzen lassen.
Zum nichtamtierenden Richter werden Zuchtrichter eingeteilt, die in einer Zeitspanne von drei Jahren keinen Repetitions- oder Schulungskurs besucht haben.
Wünschen diese Zuchtrichter(innen) später die Richtertätigkeit wieder auszuüben, können sie auf Gesuch hin erneut als amtierende Richter:in eingesetzt werden, sofern sie die obligatorischen Schulungs- und Repetitionskurse nicht länger als drei Jahre unterbrochen haben. Dauert der Unterbruch länger, müssen sie erneut eine praktische Richterprüfung absolvieren und bestehen.
- c) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes ernannt, wer sich um die Vereinigung und deren Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

Eintritt

Art. 7

Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt an der Hauptversammlung. Die fachtechnische Kommission beantragt die Aufnahme und bestätigt zugleich, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Austritt

Art. 8

Der Austritt kann auf die Hauptversammlung eingereicht werden. Mit dem Austritt erlischt auch das Zuchtrichteramt.

Ausschluss

Art. 9

Aus der Vereinigung wird ausgeschlossen:

- a) Wer in der Schweiz Bewertungen an Vogelausstellungen von anderen Verbänden als «Ziervögel Schweiz», «SWV», sowie deren Vereinen vornimmt.
- b) Wer öffentlich die Richterarbeit anderer Zuchtrichterkollegen(innen) in unehrenhafter Art kritisiert.
- c) Wer den Interessen der SZV zuwiderhandelt.

Zum Ausschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.

Organe

Art. 10

Die Organe der SZV sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Fachtechnische Kommission
- c) Spartengruppen (Kanarien, Exoten und Sittiche)

Fachtechnische Kommission

Art. 11

Die fachtechnische Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Obmann der Zuchtrichtervereinigung, der einer der drei Vorsteher der Spartengruppen ist
- b) Den anderen beiden Vorstehern der Spartengruppen

Die Mitglieder der fachtechnischen Kommission werden durch die Hauptversammlung jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Alle Funktionäre sind wieder wählbar.

Art. 12

Zu den Aufgaben der fachtechnischen Kommission gehören:

- a) Spartenübergreifende Koordination
- b) Definieren der allgemeinen Bewertungskriterien
- c) Überprüfung und Genehmigung der Repetitionskursen der Spartengruppen
- d) Die Vorsteher der Spartengruppen sind Ansprechpersonen bei spartenspezifischen Belangen.

Art. 13

Sitzungen sind nach Bedarf abzuhalten. Kleine Geschäfte sind auf dem Zirkularwege zu erledigen

Spartengruppen

Art. 14

Innerhalb der Zuchtrichtervereinigung werden folgende Spartengruppen gebildet:

- a) Spartengruppe Kanarien
 - mit der Verantwortung für Gestaltskanarien und Farbenkanarien.
- b) Spartengruppe Exoten
 - mit der Verantwortung für domestizierte und nichtdomestizierte Exoten (Prachtfinken, Cardueliden, Ammern, Girlitze, etc.), Weichfressern und einheimische Vögel.

c) Spartengruppe Sittiche

- Mit der Verantwortung für Sittiche, Agaporniden, Papageien, Loris, Wellensittiche und Farbwellensittiche.

Art. 15

Jede Spartengruppe kann sich neben dem Vorsteher aus weiteren 1-3 amtierenden Zuchtrichtern zusammensetzen.

Art. 16

Zu den Aufgaben der Spartengruppen gehören:

- a) Gemeinsames erarbeiten der Ausbildungsziele
- b) Leiten der Repetitionskursen
- c) Sparteninterne Überprüfung der Ausbildungen

Art. 17

Die Spartengruppen arrangieren sich selbst.

Administration

Art. 18

Die Fachtechnische Kommission organisiert sich bei folgenden administrativen Belangen selbst:

- a) Führen des Mitgliederverzeichnisses der Vereinigung
- b) Protokollführung an der Hauptversammlung
- c) Druck und Versand von internen Schreiben
- d) Jährliche Richtereinteilung für Ausstellungen in Absprache mit fachtechnischer Kommission
- e) Koordination der Zuchtrichtereinsätze

Finanzen

Art. 19

Die fachtechnische Kommission mit den angeschlossenen Spartengruppen erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, die von Ziervögel Schweiz festgelegt wird. Die fachtechnische Kommission bestimmt über die Spesenauflistung zwischen den Spartengruppen.

Art. 20

Die Finanzen der SZV werden bestritten durch:

- a) Beiträge von Ziervögel Schweiz

Art. 21

Die finanziellen Angelegenheiten werden durch den Kassier:in von Ziervögel Schweiz wahrgenommen.

Geschäftsordnung

Art. 22

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt.

An der Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Obmannes
6. Berichte: COM/OMJ
7. Anträge
8. Wahlen
9. Bekanntgabe des Richterhonorars und Spesenentschädigung
10. Umfrage und Verschiedenes

Art. 23

Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf von der fachtechnischen Kommission oder auf schriftlichen Antrag von der einfachen Mehrheit der Mitglieder einberufen.

Art. 24

Stimmberchtigt sind alle amtierenden Zuchtrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

Art. 25

Sind mehrere Mitglieder für das gleiche Amt vorgeschlagen, so muss im ersten Wahlgang ein Kandidat das absolute Mehr erreichen, um gewählt zu sein. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so verbleiben dazu noch diejenigen zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Hier entscheidet dann das einfache Mehr. Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr.

Art. 26

Jede Spartengruppe muss pro Jahr mindestens ein Schulungs- oder Repetitionskurs durchführen.

Die Kurse sind für die amtierenden Richter:innen obligatorisch. Wer die Kurse nicht besucht, wird an den Nationalen Ausstellungen in der jeweiligen Sparte nicht eingesetzt.

Art. 27

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Hauptversammlung müssen dem Obmann bis zum 31.Dezember schriftlich und formgerecht eingereicht werden. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

Art. 28

Anträge von Ziervögel Schweiz oder dessen Mitgliedern an die ordentliche Hauptversammlung müssen dem Obmann bis zum 31.Dezember schriftlich und formgerecht (zwei Unterschriften) eingereicht werden. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

Art. 29

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch die Fachtechnische Kommission. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Tagung bekanntgegeben.

Schlussbestimmungen

Art. 30

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit revidiert werden. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 31

Die Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung steht der Hauptversammlung zu. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder.

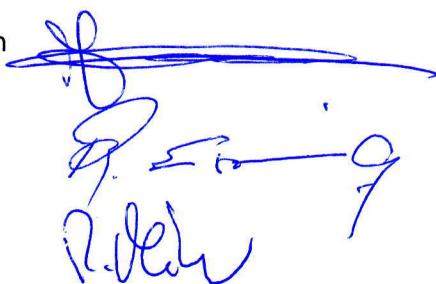
Art. 32

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 2011 und treten ab der HV vom 16. März 2025 in Kraft.

SZV- Obmann

Spartenleiter Kanarien

Joaao Liberado



Spartenleiter Sittiche

Rolf Eisenring

Spartenleiter Exoten

Reto Meier